

Gemeinderat Rogätz

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr:	BV-RO/0358/2020
	Status:	öffentlich
	AZ:	
	Datum:	03.11.2020
Betreff:		
§ 2b Umsatzsteuergesetz (UStG); Verlängerung des Optionszeitraums gemäß § 27 Abs. 22a (Allg. Übergangsvorschriften) UStG		
Federführendes Amt:	Kämmerei	
Einreicher:	Schinke, Jörn	
Beratungsfolge	01.12.2020	Gemeinderat Rogätz

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, einer Verlängerung des Optionszeitraums in Bezug auf die Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz, entsprechend § 27 Abs. 22a bis einschließlich 31.12.2022 zuzustimmen.

Begründung:

Im Steueränderungsgesetz 2015 wurde der § 2 Abs. 3 UStG aufgehoben und § 2b neu in das Umsatzsteuergesetz (UStG) eingefügt.

Dieser Paragraph wurde eingefügt, um gleiche umsatzsteuerliche Wettbewerbsbedingungen für die öffentliche Hand und den privaten Wirtschaftsteilnehmern zu schaffen. Dadurch entsteht in vielen Fällen eine Steuerpflicht, insbesondere dann, wenn Leistungen der Gemeinde als unternehmerisch gelten respektive die Leistungen in Konkurrenz zur Privatwirtschaft stehen.

Diese Regelung gilt grundsätzlich nach § 27 Abs. 22 Satz 1 und Satz 2 UStG für Umsätze ab dem 01.01.2017.

Aufgrund einer Vielzahl noch offener Fragen in Bezug auf die Anwendung des § 2b UStG durch die Kommunen als juristische Person des öffentlichen Rechts, wurde durch den überwiegenden Teil aller Kommunen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die im § 27 Abs. 22 UStG eingeräumte Verlängerung der Anwendungsfrist bis zum 31.12.2020 durch eine entsprechende Optionserklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt zu nutzen.

Mit Gemeinderatsbeschluss BV-RO/235/2016 vom 06.12.2016 wurde vorgenannte Erklärung der Gemeinde Rogätz gegenüber dem Finanzamt Haldensleben abgegeben.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19. Juni 2020 wird im Artikel 1 Abs. 2 festgelegt, das Umsatzsteuergesetz durch Einfügen des § 27 Abs. 22a in der Form zu ändern, dass die abgegebenen Optionserklärungen in Bezug auf die Anwendungsfrist des § 2b UStG auch für den Zeitraum nach dem 31.12.2020 für weitere 2 Jahre bis zum 31.12.2022 ihre Gültigkeit behalten, sofern diese nicht widerrufen werden.

Da im Rahmen der Bewältigung der COVID-19-Pandemie insbesondere durch die

Kommunen vordringlichere Arbeiten zu bewältigen sind, würde die Beibehaltung des bisherigen Endes der Übergangsfrist nach Auffassung des Gesetzes nachhaltige Folgen für die interkommunale Zusammenarbeit, die Daseinsvorsorge sowie die Leistungsfähigkeit der Kommunen haben.

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen im laufenden Haushaltsjahr			Ja ☐	Nein ☐
Gesamtkosten der Maßnahme in 2020 in €	Jährliche Folgekosten in €	Mittel bereits geplant 2020 Ja ☐ Nein ☐	Haushaltsstelle	
zusätzliche Einnahmen ☐ Nein ☐ Ja in Höhe von:				
Erläuterungen:				


Verbandsgemeinde-
bürgermeister

Kämmerei


Amtsleiter


Sachbearbeiter

Gremium Gemeinderat		TOP 7	☒ Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit		Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben
☐ Ein- stimmig	☒ Mehr- heitlich	Ja 12	Nein 1	Enthaltungen 0	Datum: 01.12.2020
					Siegel- Bürgermeister / Vorsitzender Verbandsgemeinderat

